

# **Dienstreglement für die Gemeindepolizei St. Moritz**

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden und Art. 2 Abs. 2 des Polizeigesetzes der Gemeinde St. Moritz erlassen am 16. Dezember 2016

## **I. Aufgabe**

### **Art. 1 Vollzugsorgan**

1 Die Gemeindepolizei St. Moritz hat für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie für Ruhe und Ordnung zu sorgen, strafbaren Handlungen und drohenden Gefahren jeder Art vorzubeugen, Widerhandlungen gegen das Gemeinderecht zu verzeigen und bei Unglücksfällen bestmögliche Hilfe zu leisten.

2 Der Gemeindevorstand kann der Gemeindepolizei die Erfüllung weiterer Aufgaben übertragen.

3 Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten der Gemeindepolizei nach dem übergeordneten Recht.

## **II. Organisation und Führung**

### **Art. 2 Organisation und Bestand**

1 Die Gemeindepolizei ist dem/der Gemeindepräsident(in) oder dem/der Departementsvorsteher(in) unterstellt.

2 Sie steht unter der Leitung der Polizeichefin oder des Polizeichefs und ist hierarchisch organisiert.

3 Der Gemeindevorstand legt den Sollbestand der Gemeindepolizei fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse und Aufgaben der Gemeindepolizei und deren Gewichtung.

### **Art. 3 Führung**

1 Die Polizeichefin oder der Polizeichef erlässt die für den Dienstbetrieb erforderlichen Weisungen und Dienstbefehle und regelt die ständige Polizeiführung.

2 Personen und Behördenmitglieder ausserhalb der Organisations- und Führungsstruktur können den Angehörigen der Gemeindepolizei keine Befehle und Aufträge erteilen.

### **Art. 4 Beförderung und Gradstruktur**

1 Beförderungen erfolgen auf Antrag der Polizeichefin oder des Polizeichefs durch den Gemeindevorstand. Beförderungsvorschläge sind abhängig von Eignung, Ausbildung und Leistung sowie der persönlichen Einstellung und dem vorbildlichen dienstlichen Verhalten. Für Kaderstellen ist vorgängig die entsprechende Ausbildung zu bestehen; diese gibt keinen Anspruch auf Beförderung.

2 Den Angehörigen der Gemeindepolizei werden Erfahrungs- bzw. Funktionsgrade zugeordnet, nach denen sich in der Regel die Einreihung in der Gehaltsstufe richtet. Der Gemeindevorstand bestimmt die Gradstruktur der Kader.

## **Art. 5 Aus- und Weiterbildung**

1 Die Polizeichefin bzw. der Polizeichef ist für die fachliche Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Gemeindepolizei verantwortlich. Sie oder er ist befugt, die Angehörigen der Gemeindepolizei zu Aus- und Weiterbildungen zu kommandieren.

2 Die Angehörigen der Gemeindepolizei sind zur beruflichen Weiterbildung und zum eigenen körperlichen Training verpflichtet.

## **Art. 6 Dienstausweis**

Die Polizistinnen und Polizisten erhalten einen Dienstausweis, der die polizeilichen Rechte und Pflichten bescheinigt. Die Polizeichefin oder der Polizeichef bestimmt die Ausweise für weitere Mitarbeitende der Gemeindepolizei.

## **Art. 7 Ausrüstung und Bewaffnung**

Die Angehörigen der Gemeindepolizei werden zweckmässig uniformiert, bewaffnet und ausgerüstet. Weisungen der Polizeichefin oder des Polizeichefs regeln die Einzelheiten.

## **III. Dienstverhältnis**

### **Art. 8 Massgebendes Recht**

Das Dienstverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde St. Moritz, soweit diesem Reglement keine besondere Regelung entnommen werden kann.

### **Art. 9 Arbeitszeit und Überzeit**

1 Die Dienstzeit wird durch den Dienstplan festgesetzt. Die Polizeiangehörigen haben ihren Dienst nach dem Dienst- bzw. Einsatzplan zu verrichten. Änderungen dürfen nur in dringenden Fällen und nach Rücksprache mit der oder dem Vorgesetzten vorgenommen werden. Überzeit muss in der Zeiterfassung deklariert werden.

2 Die Polizeiangehörigen sind verpflichtet Überzeit zu leisten, sofern die Dienst- und Arbeitsverhältnisse dies erfordern. Überzeit ist innert Jahresfrist mit Freizeit gleicher Dauer auszugleichen; sie kann auch durch die Verkürzung der Dienstzeit abgebaut werden. Die finanzielle Abgeltung von Überzeit richtet sich nach der Personalverordnung.

### **Art. 10 Pflichten**

1 Die Polizeiangehörigen setzen sich dafür ein, das Vertrauen und die Achtung der Bevölkerung und der Gäste zu erlangen und zu erhalten. Sie vermeiden alles, was dem Ansehen der Gemeinde und der Polizei schaden könnte, bzw. setzen sich dafür ein, das gute Ansehen zu fördern. Nebenbeschäftigungen sind nur mit Zustimmung der Polizeichefin oder des Polizeichefs erlaubt.

2 Die Polizeiangehörigen sind zur Wahrheit verpflichtet. Bei Erstattung von Anzeigen, mündlichen und schriftlichen Meldungen und Rapporten, bei Aussagen vor Gericht und bei allen anderen Dienstverrichtungen haben sie sich wahrheitsgetreu und sachlich zu verhalten.

3 Die Polizeiangehörigen sind auch in ihrer dienstfreien Zeit verpflichtet, in Notfällen polizeidienstlicher Art einzugreifen.

4 Im Übrigen richten sich die Dienstpflichten nach der Personalverordnung.

#### **Art. 11 Nacht- und Pikettdienst**

Über die Aufgaben des Nacht- und Pikettdienstes werden besondere Dienstbefehle erlassen.

#### **Art. 12 Hundeführer/in**

1 Die Polizeichefin oder der Polizeichef kann Polizeiangehörigen, die geeignete Hunde besitzen, die erforderliche Freizeit für die Vorbereitung auf eine Polizeihundeprüfung oder eine andere anerkannte Hundeprüfung einräumen. Wird der Hund bei den Prüfungen mit „vorzüglich“ oder „sehr gut“ bewertet, wird ein Warte- und Futtergeld analog der Kantonspolizei ausgerichtet.

2 Die Polizeichefin oder der Polizeichef kann Polizeiangehörigen, die geeignete Hunde besitzen oder Interesse haben, einen Diensthund zu führen, die erforderliche Dienstzeit einräumen. Für Hunde, welche die entsprechende Prüfung mit Erfolg bestanden haben, wird ein Wartegeld analog der Kantonspolizei ausgerichtet.

### **IV. Aufnahme in die Gemeindepolizei**

#### **Art. 13 Voraussetzungen**

1 Bewerberinnen und Bewerber haben für die Aufnahme in die Gemeindepolizei folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- a. Schweizer Bürgerrecht;
- b. einwandfreier Leumund;
- c. Alter in der Regel zwischen 20 und 35 Jahre;
- d. gute Schul- und Allgemeinbildung;
- e. abgeschlossene Berufsausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder gleichwertige Ausbildung (z.B. Matura);
- f. psychisch und physisch belastbar;
- g. Grösse in der Regel mindestens 170 cm (Männer) bzw. 160 cm (Frauen);
- h. Führerausweis Kat. B;
- i. Tastaturschreiben, EDV- und Fremdsprachenkenntnisse erwünscht;
- j. anerkannte Polizeiausbildung oder eine mit einer Polizeischule vergleichbare Ausbildung mit eidgenössischem Fachausweis als Polizist/in.

2 Der Gemeindevorstand kann bei Vorliegen dienstlicher Bedürfnisse ausnahmsweise Personen mit einer Niederlassungsbewilligung für den Polizeidienst zulassen.

#### **Art. 14 Anstellung während der Ausbildung und Einführung**

Die Ausbildung und Einführung einer bzw. eines Polizeiangehörigen dauert in der Regel ein Jahr. Während dieser Zeit stehen die Personen im provisorischen Anstellungsverhältnis gemäss Personalverordnung.

#### **Art. 15 Gelübde**

Nach einer Einarbeitungszeit von mindestens drei Monaten haben neu in die Gemeindepolizei aufgenommene Polizistinnen und Polizisten vor der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten folgendes Gelübde abzulegen:

*„Ich gelobe, meine Berufspflichten treu und gewissenhaft zu erfüllen, meine Wahrnehmungen wahrheitsgetreu wiederzugeben und gegenüber Dritten über dienstliche Feststellungen Verschwiegenheit walten zu lassen.“*

## **V. Disziplinarrecht**

### **Art. 16 Disziplinarmaßnahmen**

1 Die Polizeiangehörigen können wegen schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten und Missachtung der Dienstvorschriften disziplinarisch belangt werden.

2 Disziplinarmaßnahmen sind:

- a. Verweis;
- b. Unterbrechung der ordentlichen Besoldungserhöhungen nach Massgabe der Personalverordnung;
- c. Rückversetzung in eine niedrigere Besoldungsklasse für höchstens ein Jahr;
- d. Kündigung der Anstellung;
- e. fristlose Entlassung.

3 Nach Abschluss der Untersuchung und Wahrung des rechtlichen Gehörs entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Polizeichefin oder des Polizeichefs über Disziplinarmaßnahmen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts**

1 Dieses Dienstreglement tritt zusammen mit dem Polizeigesetz vom 12. Februar 2017 in Kraft.

2 Auf diesen Zeitpunkt wird das Dienstreglement für die Gemeindepolizei St. Moritz vom 1. Juni 1991 aufgehoben.